

7. Die Mittel des Ansammlungsfonds sind auf Sonderbankkonten zu führen.

Die für Folgejahre auf Sonderbankkonten angesammelten Mittel können planmäßig mit Zustimmung der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zeitweilig als eigene Umlaufmittel eingesetzt werden.

Gewinnfonds der volkseigenen Kombinate und WB

8. Die volkseigenen Kombinate bzw. die WB bilden einen Gewinnfonds aus Abführungen von erwirtschaftetem Nettogewinn der Kombinatbetriebe bzw. der volkseigenen Betriebe und Kombinate. Die einer WB unterstehenden volkseigenen Betriebe und Kombinate führen Tilgungsraten für Finanzschulden dem Gewinnfonds der WB zu.
9. Der Gewinnfonds ist zu verwenden für
- die Zahlung der Nettogewinnabführung an den Staat und die Zuführungen auf die Sonderbankkonten gemäß Abschnitt VI Ziffern 4 bis 9,
 - die Zuführungen zum Investitionsfonds, Reservefonds und Prämienfonds,
 - planmäßige Erhöhungen der eigenen Umlaufmittel der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe,
 - Zahlungen für zeitweilig noch erforderliche, geplante Verluststützungen volkseigener Betriebe, Kombinate und Kombinatbetriebe,
 - weitere planmäßige Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Reservefonds der volkseigenen Kombinate und VVB

10. Die volkseigenen Kombinate und VVB bilden einen Reservefonds aus dem Nettogewinn, der ihnen nach Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Staat, nach planmäßiger Zuführung zu den Fonds der erweiterten Reproduktion und der persönlichen materiellen Interessiertheit sowie nach planmäßigem Einsatz für die in Ziff. 9 genannten Verpflichtungen verbleibt.
11. Der Reservefonds ist einzusetzen zur Finanzierung von Maßnahmen aus operativen Entscheidungen des Direktors des volkseigenen Kombines bzw. des Generaldirektors der VVB bei der eigenverantwortlichen Durchführung des Planes, insbesondere zur Durchsetzung neuer wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, bei veränderten Marktbedingungen sowie zur Zahlung von Beiträgen für die freiwillige Versicherung von wissenschaftlich-technischem Risiko.

12. Die volkseigenen Kombinate und VVB haben darüber hinaus das Recht, Mittel des Reservefonds auch für solche Maßnahmen in den Kombinatbetrieben bzw. volkseigenen Betrieben und Kombinate zu verwenden, die im Abschnitt III Ziff. 1 des Beschlusses vom 1. Dezember 1970 über die Durchführung des ökonomischen Systems des Sozialismus im Jahre 1971 für den Einsatz zusätzlich erwirtschafteter Nettogewinne festgelegt sind.

13. Mittel des Reservefonds, die gemäß Ziffern 11 und 12 für die Finanzierung von Investitionen oder die Tilgung von Investitionskrediten eingesetzt werden sollen, sind dem Investitionsfonds zuzuführen und nach Ziff. 1 zu verwenden.

14. Aus dem Reservefonds sind auch ökonomische Nachteile der Kombinatbetriebe bzw. volkseigenen Betriebe und Kombinate entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften auszugleichen.

15. Reichen die Mittel des Gewinnfonds des volkseigenen Kombines bzw. der VVB zur Erfüllung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat bzw. zur Abdeckung von Rückständen aus Vorjahren nicht aus, so ist der Reservefonds zur Erfüllung dieser Verpflichtungen vorrangig zu verwenden. Der Reservefonds ist auch zur Einlösung von Bürgschaften des volkseigenen Kombines bzw. der VVB gegenüber der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik einzusetzen. Bestände des Reservefonds, die sich zum Jahresende ergeben, sind in die planmäßige Finanzierung des Reproduktionsprozesses des Folgejahres einzubeziehen.

16. Der Reservefonds darf nicht zur Zahlung von Prämien und zur Ausreichung von Krediten eingesetzt werden.

17. Die Mittel des Reservefonds sind auf einem Sonderbankkonto zu führen.

V.

Abführungen an den Staat

Nettogewinnabführung

1. Die volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB haben den Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat auf der Grundlage des nach Monatsaufgaben aufgegliederten Betriebsplanes in den Quartalskassenplan aufzunehmen.